

Die Große Kreisstadt Horb a. N. erlässt als zuständige Ortpolizeibehörde gem. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 20 Abs. 1 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 27.03.2021 (CoronaVO) und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für in der Einrichtung Beschäftigte, die nicht mindestens zweimal pro Woche, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge je Woche mindestens einmal pro Woche den Nachweis eines negativen COVID-19 Tests in der Einrichtung vorlegen. Als Nachweis dient im Fall einer Durchführung von Selbsttests im häuslichen Bereich die Vorlage einer vollständig ausgefüllten und von der/ dem Beschäftigten unterschriebenen Bestätigung über die Durchführung der Selbsttests und das negative Testergebnis. Im Fall der Durchführung innerhalb der jeweiligen Einrichtung sind die Testung und das negative Testergebnis angemessen zu dokumentieren. Sofern die Durchführung nicht als Selbsttest erfolgt, dient als Nachweis für einen COVID-19 Schnelltest die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis. Die Einrichtung darf im Fall eines Betretungsverbots lediglich für die Durchführung eines Selbsttests betreten werden, sofern dies dort vorgesehen ist.
2. Im Betreuungsangebot Kindergarten besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Kinder, die nicht mindestens zweimal pro Woche, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge je Woche mindestens einmal pro Woche den Nachweis eines negativen COVID-19 Tests in der Einrichtung vorlegen. Als Nachweis dient die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis oder im Fall der Durchführung von Testungen durch Erziehungsberechtigte die Vorlage der vollständig ausgefüllten und von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene Bescheinigung über die Durchführung von Antigen-Schnelltests an Kindern im häuslichen Bereich. Werden entsprechende Nachweise nicht am Montag und am Donnerstag bei Abgabe der Kinder in der Kindertageseinrichtung vorgelegt, besteht ein Betretungs- und Teilnahmeverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung.

3. Es gilt eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises,
 - a) sofern dem/ der Beschäftigten oder dem betreuten Kind aus medizinischen oder sonstigen Gründen weder die Durchführung eines Nasal- noch eines Spucktests möglich oder zumutbar ist, was durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist.
 - b) sofern es sich bei dem/ der Beschäftigten oder dem Kind um eine geimpfte oder genesene Person handelt. Als vollständig geimpft gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens 6 Monate zurückliegen.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag, 26.04.2021 in Kraft und tritt am 16.05.2021 außer Kraft.

Begründung:

I.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch) oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als fünf Mikrometer) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Ausweislich des Lagebericht des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 22.04.2021 ist nach wie vor eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Daher wird dringend appelliert, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert.

Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es aufgrund der Zulassung von inzwischen vier Impfstoffen, der steigenden Anzahl an Impfungen und der Aussicht auf weitere erfolgreiche

Impfstoffkandidaten die große Hoffnung, dass die Pandemie in diesem Jahr überwunden werden kann. Bislang ist jedoch erst ein kleiner Teil der Bevölkerung geimpft. Die Neuinfektionszahlen sind im Laufe des Januars bundesweit stark zurückgegangen, das exponentielle Wachstum konnte gebrochen werden. Allerdings steigen die Zahlen zuletzt wieder an. Auch ist die Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenhäuser und Intensivstationen, immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

Hinzu kommt, dass in Baden-Württemberg u.a. die Virusmutante B.1.1.7 nachgewiesen wurde, welche nach den ersten Untersuchungen voraussichtlich noch leichter übertragbar ist und eine erhöhte Reproduktionszahl aufweist. Bis zum 14.04.2021 wurden dem Landesgesundheitsamt 54.893 Fälle dieser Virusvarianten übermittelt. Es gibt Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante B.1.1.7 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist und eine höhere Reproduktionszahl aufweist, sodass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbreitet sie sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist. Derzeit haben die Virusvarianten landesweit bereits einen Anteil von über 90 % an den Neuinfektionen.

In der Großen Kreisstadt Horb a. N. ist mittlerweile nach Erkenntnissen des Kreisgesundheitsamtes Freudenstadt in nahezu 100% der Infektionen die Virusmutante B.1.1.7. vorherrschend. Vor allem in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet gab es durch einzelne Ausbrüche eine Vielzahl von Folgeinfektionen, die oftmals über die familiären oder beruflichen Wege in andere Kindertageseinrichtungen oder über Geschwisterkinder in Schulen weitergetragen wurden. Aufgrund der Vielzahl an Kindertageseinrichtungen in Horb a. N. besteht daher die dringende Notwendigkeit, durch die verpflichtende Anordnung von Schnelltests in Kindertageseinrichtung Infektionen frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden. Angesichts von annähernd 1000 Kindern in den Horber Kindertageseinrichtungen hebt sich die Große Kreisstadt auch von anderen Kommunen im Landkreis Freudenstadt ab, weshalb eine Horb-spezifische Betrachtung erforderlich und geboten ist.

In Horb a.N. wurde Mitte März ein deutlicher Peak an Neuinfektionen verzeichnet. Hierbei wurden stadtweite 7-Tages-Inzidenzen je 100.000 Einwohner von über 350 erreicht. Die 7-Tagesinzidenz lag anschließend kontinuierlich über dem Wert des Landkreises Freudenstadt. Erst seit Mitte April haben sich die Werte im Stadtgebiet denen des Landkreises angeglichen. Aktuell (21.04.2021) beträgt die 7-Tagesinzidenz im Landkreis Freudenstadt 166,6. Der Wert im Stadtgebiet wurde auf Basis der Neuinfektionsangaben des Landratsamtes auf 173,3 berechnet und liegt damit nur geringfügig unter dem Wert des Landes Baden-Württemberg mit 183,0. Die Auslastung des Gesundheitssystems im Landkreis liegt aktuell (22.04.2021) bei intensivmedizinischen Behandlungen bei 91,7 %. Der Anteil der coronabedingten intensivmedizinischen Belegungen liegt bei 33,3%.

Vor diesem Hintergrund, angesichts der Fallsterblichkeit und zur Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems ist es notwendig, die Zahl der infizierten Personen so gering wie möglich zu halten. Da mit Beginn der dritten Infektionswelle der überwiegende Teil der Bevölkerung noch nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft und gleichzeitig ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten ist, bleiben nichtpharmazeutische Maßnahmen wichtige Bausteine, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des RKI maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung und Quarantäne) ab. Maßgebliche Bedeutung kommt bei der Bekämpfung der Pandemie dabei insbesondere auch der Durchführung von Testungen zu, wodurch Infektionen frühzeitig erkannt und neue Infektionsketten unterbunden werden können.

Nach Aussage des RKI stellen die Antigen-Selbsttests damit ein weiteres Instrument zur Reduzierung des Übertragungsrisikos dar, wobei der Erfolg vor allem auch vom Umfang der Beteiligung abhängt. Eine Reduzierung des Übertragungsrisikos mit Hilfe von Testungen kann somit nur dann erfolgreich gelingen, wenn die Tests auf breiter Basis durchgeführt werden, weswegen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung in Bereichen wie Kindertageseinrichtungen, in denen im Stadtgebiet Horb bereits vermehrt Ausbrüche festzustellen waren, für die betroffenen Personen eine indirekte Pflicht zur Testung angeordnet wird, indem das Betreten der Einrichtung bzw. die Teilnahme am Angebot der jeweiligen Einrichtung von der Durchführung von Tests abhängig ist.

II.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Absatz 6 a IfSGZustV ist im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 IfSG und des Überschreitens eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2 Fällen pro 100.000 Einwohnern in den vorangegangenen sieben Tage innerhalb eines Stadt- oder Landkreises bis zum Ablauf des 31.05.2021 abweichend von Absatz 6 Satz 1 das Gesundheitsamt für Maßnahmen nach § 28 IfSG zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens zuständig. Ist das Infektionsgeschehen jedoch innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gesundheitsamts auf eine Stadt begrenzt, trifft die zuständige Ortspolizeibehörde die notwendigen Maßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt.

Daher ist im vorliegenden Fall die Stadt Horb a. N. als Ortspolizeibehörde zuständig. Aus dem vorliegenden Sachverhalt wurde bereits die stadtspezifische Situation und das

Infektionsgeschehen im Stadtgebiet dargestellt. Im Benehmen mit dem Landratsamt Freudenstadt, Gesundheitsamt, wurde daher eine örtliche begrenzte Maßnahme als notwendig erachtet. Daher wird auf diese spezifische Sonderregelung zurückgegriffen. Das Land Baden-Württemberg hat in der CoronaVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 20 Absatz 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Schutzmaßnahmen sollen gemäß § 28a Abs. 3 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Unterhalb eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen kommen insbesondere Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen.

Zu Ziffer 1:

In Kindertageseinrichtungen wie Kindergärten und Krippen können Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden. Zwar besteht sowohl für pädagogisches Personal als auch für Zusatzkräfte eine Maskenpflicht. Diese gilt jedoch nicht für die dort betreuten Kinder, die aufgrund ihres Alters noch keine Maske tragen können. Auch lässt sich der vorgeschriebene Mindestabstand bei der Betreuung der Kinder nicht einhalten. In den vergangenen Wochen sind im Stadtgebiet Horb mehrfach Infektionsereignisse in Kindertagesstätten aufgetreten, bei denen eine beträchtliche Zahl an Personen positiv getestet wurde. Dabei fällt auf, dass

Kinder in deutlich stärkerem Umfang betroffen sind und aktiv zur Weitergabe der Infektion beitragen

Der zusätzliche Einsatz von Antigentests in Kindertageseinrichtungen und weiteren Bildungseinrichtungen, ggf. ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests, ist geeignet, Infektionsereignisse zu verringern und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen. Mithilfe dieser Maßnahme kann die Schließung von Kindertageseinrichtungen verhindert werden. Um einen möglichst breiten Schutz zu erreichen, erstreckt sich die Pflicht zur Vorlage des Nachweises eines negativen Tests nicht nur auf Erzieherinnen und Erzieher, sondern auf alle in der jeweiligen Einrichtung Beschäftigten.

Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen erhöht die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen, und trägt somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können wie z.B. in Kindertagesstätten. Daher wird der Nachweis eines negativen COVID-19 Tests zweimal pro Woche verlangt.

Dieser Nachweis kann geführt werden, indem im häuslichen Bereich durchgeführte Testungen dokumentiert, bestätigt und dieser der Einrichtung vorgelegt wird. Er kann jedoch auch durch Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Nachweises eines Testzentrums oder einer anderen Teststelle über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses geführt werden. Dieser hat jedoch tagesaktuell, d.h. bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden, zu sein. Ferner besteht die Möglichkeit, in der jeweiligen Einrichtung einen Selbsttest durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

Um einen wirksamen Schutz auch für den Fall zu erzielen, wenn der Nachweis eines negativen Tests nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und somit eine Infektion nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird für diesen Fall ein Betretungs- und Teilnahmeverbot angeordnet. Eine Ausnahme davon gilt nur dann, wenn die jeweilige Einrichtung zum Zweck der Durchführung eines Selbsttests betreten werden soll, sofern die Durchführung von Tests dort vorgesehen ist. Ansonsten besteht das Betretungsverbot bis zur Vorlage eines negativen Testnachweises fort.

Im Fall eines positiven Selbsttests ist der/ die Betroffene gemäß § 4a Abs. 2 der CoronaVO Absonderung verpflichtet, sich unverzüglich mittels PCR nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des Testergebnisses wird empfohlen, sich in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte bestmöglich zu vermeiden.

Das bei Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses eintretende Betretungsverbot und der damit einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des

Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig, zumal aus individuellen Gründen Ausnahmen in Ziffer 3 vorgesehen sind. Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Neben den für den einzelnen Betroffenen geringen Belastungen, die mit den Nachweis voraussetzenden Testungen und der Vorlage der Nachweise einhergehen, sind in die Güterabwägung auf der anderen Seite die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen. In der Abwägung erweist sich die in Ziffer 1 angeordnete Verpflichtung als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Zu Ziffer 2:

Die unter Ziffer 2 dargestellten Erwägungen gelten für die in der Angebotsform Kindergarten betreuten Kinder. Anders als Schulkinder sind Kinder im Kindergartenalter, d.h. ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht, in der Regel nicht in der Lage, einen Selbsttest unter Aufsicht und Anleitung eigenständig durchzuführen. Deswegen wird die Möglichkeit eingeräumt, dass Eltern oder Erziehungsberechtigte die Testung mit dem Kind im vertrauten heimischen Umfeld durchführen und die Durchführung durch regelmäßige Vorlage eines entsprechenden Dokumentationsformulars der jeweiligen Einrichtung mitteilen.

Im Falle eines positiven Selbsttests besteht gemäß § 4a Abs. 2 der CoronaVO Absonderung die Verpflichtung, das Kind unverzüglich mittels PCR nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des Testergebnisses wird empfohlen, das Kind in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte bestmöglich zu vermeiden.

Die Selbsttests werden den Erziehungsberechtigten von der Einrichtung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Neben der eigenen Durchführung und Dokumentation von Tests kann alternativ jedoch auch ein Nachweis von einem Testzentrum oder einer anderen Teststelle in schriftlicher oder elektronischer Form vorgelegt werden. Etwaige dafür anfallende Kosten müssen von den Erziehungsberechtigten selbst getragen werden.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 regelt die Ausnahmen. Hiermit wird individuellen Eigenheiten der betroffenen Personen Rechnung getragen, indem für diese ein Betretungs- und Teilnahmeverbot nicht gilt, sofern ihnen eine Testung aus medizinischen oder sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Dieses ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen, das der Einrichtung vorzulegen ist.

Für geimpfte und genesene Personen gilt das an die Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses geknüpfte Betretungs- und Teilnahmeverbot nicht. Als geimpft gelten laut Sozialministerium Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens sechs Monate zurückliegen.

Zu Ziffer 4:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten ab Montag, den 26.04.2021.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 16.05.2021 befristet.

Daher ist die angeordnete Maßnahme für eine wirksame Bekämpfung unabdingbar. Die Maßnahmen sind in Ihrer Gesamtheit erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auch zu befristen. Bis zum Ende der Befristung ist nach den derzeit vorherrschenden Prognosen keine nennenswerte Entspannung der Infektionslage zu erwarten, so dass auch hier die Verhältnismäßigkeit bis zum Ablauf der Befristung gewahrt bleibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Horb am Neckar, Marktplatz 8, 72160 Horb a.N., erhoben werden.

Hinweis:

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Nach § 73 Abs. 1a handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Horb am Neckar, 23.04.2021


Peter Rosenberger
Oberbürgermeister

